

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle

bundesunmittelbaren

Sozialversicherungsträger

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1151 FAX +49 228 619 1872

referat_116@bvamt.bund.de www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Hr. Peiffer

31. Mai 2017

AZ 116 - 8280 - 1526/2017 (bei Antwort bitte angeben)

Elektronische Zugangsmöglichkeit für Anzeigen von Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 80 Abs. 3 SGB X

hier: Wegfall des Schriftformerfordernisses

Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher konnten dem Bundesversicherungsamt Anzeigen von Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 80 Absatz 3 SGB X sowohl postalisch als auch per absenderbestätigter De-Mail übermittelt werden. Eine Übersendung der Anzeigen per E-Mail war - aufgrund des in § 80 Abs. 3 SGB X kodifizierten Schriftformerfordernisses - grundsätzlich nicht möglich.

Im Zuge des Inkrafttretens des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes am 5. April 2017 ist diese Maßgabe weggefallen, eine Übermittlung ist nunmehr sowohl schriftlich als auch elektronisch möglich.

Ab sofort können Sie uns daher Anzeigen gemäß § 80 Abs. 3 SGB X auch per E-Mail an

Auftragsdatenverarbeitung@bvamt.bund.de

zukommen lassen.

Wir weisen darauf hin, dass bei elektronischer Übermittlung von Sozialdaten stets gewährleistet sein muss, dass auf die Daten nicht unbefugt zugegriffen werden kann. Eine wesentliche Schutzmaßnahme ist in diesem Zusammenhang die Verwendung von Verschlüsselungsverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen.

Aus diesem Grunde stellt Ihnen das Bundesversicherungsamt für die verschlüsselte Übermittlung von Anzeigen gemäß § 80 Abs. 3 SGB X per E-Mail ein entsprechendes S/MIME-Verschlüsselungszertifikat zur Verfügung. Unter Verwendung dieses Zertifikats können Sie verschlüsselte Nachrichten an das oben genannte Postfach senden. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesversicherungsamts unter http://www.bundesversicherungsamt.de/kontakt/verschluesselte-kommunikation-mit-dembundesversicherungsamt.html.

Selbstverständlich können Sie uns Anzeigen gemäß § 80 Abs. 3 SGB X weiterhin auch postalisch oder per De-Mail zukommen lassen. Bei Übersendung entsprechender Anzeigen per De-Mail bitten wir auch zukünftig um Beachtung unserer Rundschreiben vom 8. Mai 2017 sowie vom 5. September 2016.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auf gewohntem Wege zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Thorsten Schlotter)